

Bürgergeld ab 01. Januar 2023

Leistungsberechtigte auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten ab Januar 2023 Bürgergeld. Die Anpassung erfolgt automatisch – es ist kein gesonderter Antrag notwendig.

Die Einführung des Bürgergelds erfolgt in zwei Schritten:

1. Schritt ab 01.01.2023:

- Erhöhung der Regelsätze:
 - für Alleinstehende auf 502 Euro
 - für Paare je Partner auf 451 Euro
 - für Nichterwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahren im Haushalt der Eltern auf 402 Euro
 - für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren auf 420 Euro
 - für Kinder von 6 bis 13 Jahren auf 348 Euro
 - für Kinder unter 6 Jahren auf 318 Euro
- Einführung einer Bagatellgrenze, hat eine Bedarfsgemeinschaft zu viel Geld erhalten, muss diese nicht zurückgefordert werden - sofern es weniger als 50 Euro sind.
- Schonvermögen im 1. Jahr 40.000 € für die antragstellende Person, sowie 15.000 € für jede weitere Person
- Übernahme der tatsächlichen Kosten der Wohnung im 1. Jahr mit Ausnahme der Heizkosten, die nur in angemessener Höhe übernommen werden können.

2. Schritt ab 01.07.2023:

unter anderem:

- Kooperationsplan ersetzt Eingliederungsvereinbarung
- Neuregelungen bei Einkommen, u.a. höhere Freibeträge bei Beschäftigung
- Bürgergeldbonus für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen
- Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie für die Teilnahme an abschlussorientierten Maßnahmen

Sanktionsmoratorium endet zum Jahreswechsel

Im Falle von Pflichtverletzungen müssen die Jobcenter ab Januar wieder Minderungen aussprechen, das Sanktionsmoratorium endet somit zum Jahreswechsel. Bei einem Meldeversäumnis liegt die Minderung bei 10 Prozent, bei den anderen Pflichtverletzungen sind diese gestaffelt. Beim ersten Verstoß 10 Prozent für einen Monat, 20 Prozent für zwei Monate beim wiederholten Verstoß sowie 30 Prozent für drei Monate bei einem weiteren Verstoß.